



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 221/2013

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	Ja	09.12.2013			

### Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) - Festsetzung der Abwassergebühren

#### I. Beschlussantrag

- Der von der Firma COMUNA in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach erstellten Gebührenkalkulation (Anlage 2) der zentralen Abwasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2014 - 2016 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Ermessensentscheidungen in Anlage 1 wird zugestimmt.
- Der kostendeckende Gebührensatz für die Kalkulationsperiode 2014 - 2016 wird festgesetzt auf:  
  
Die Schmutzwassergebühr (§ 26a) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,60 €  
Die Niederschlagswassergebühr (§ 26b) beträgt jährlich je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,45 €  
  
Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 0,82 €
- Es wird die in Anlage 3 beigefügte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 14. Mai 1990 zuletzt geändert am 15. Dezember 2011 beschlossen.

#### II. Begründung

##### A. Erläuterung

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach betreibt im Auftrag der Stadt nach Maßgabe der städtischen Abwassersatzung die Beseitigung des Abwassers in Ihrem Entsorgungsgebiet. Zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach dem Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.

Die Höhe der Abwassergebühr ist im Wege einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Über die Gebührenehöhe entscheidet nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung der Gemeinderat. Der Gebührensatz ist Pflichtbestandteil der Abwassersatzung.

Der Anlagenachweis 2012, die dazu seitens der Stadtentwässerung erwartenden Zugänge von 2013 - 2016 sowie die von der Stadtentwässerung zur Verfügung gestellten Betriebskosten für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2016 bilden die Grundlage der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2014 - 2016. Alle weiteren Ausführungen bezüglich der Gebührenkalkulation befinden sich in Anlage 1 und Anlage 2.

Die Firma COMUNA ermittelte auf dessen Basis folgende kostendeckend kalkulierten Gebührensätze:

Die Schmutzwassergebühr (§ 26a) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser	1,60 €
Die Niederschlagswassergebühr (§ 26b) beträgt jährlich je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	0,45 €

Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser	0,82 €
--	--------

Die Verwaltung schlägt vor, den o. g. Gebührensätzen für die Jahre 2014 – 2016 zuzustimmen.

Der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr ermäßigt sich demnach je m<sup>3</sup> Abwasser von bisher 1,69 €/m<sup>3</sup> um 0,09 €/m<sup>3</sup> auf 1,60 €/m<sup>3</sup>.

Die Niederschlagswassergebühr je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche erhöht sich von bisher 0,42 €/m<sup>2</sup> um 0,03 €/m<sup>2</sup> auf 0,45 €/m<sup>2</sup>.

Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind ermäßigt sich die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser von bisher 0,86 €/m<sup>3</sup> um 0,04 €/m<sup>3</sup> auf 0,82 €/m<sup>3</sup>.

## **B. Satzungstext mit Änderungen**

Alle Satzungsänderungen sind "**fett**" dargestellt.

### § 2 Begriffsbestimmungen

*Absätze 1, 3 und 4 bleiben unverändert.*

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, **Regenrückhaltebecken**, Regenüberlauf-, **und Regenklär-becken**, **Versickerungs-becken** und Retentionsbecken, **Entwässerungsmulden**, **Abwasserpump-werke**- und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben und Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle bis einschließlich Kontrollschacht an der Grenze innerhalb des Grundstücks, an dem die Grundstücksentwässerungsanlagen anzuschließen sind.

## § 5 Ausschlüsse

*Absatz. 1, Absatz.2 Satz 3 ,4, 5 und 7 bleiben unverändert.*

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. **Toiletten-Feuchttücher**, Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Kunststoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle).
2. Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe ( z. B. Benzin, Karbid, Phenole, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Schwermetalle, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut **aus Schlachtungen**, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe.
6. Unbeschadet des Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der **Merkblätter DWA-M 115-1 bis 115-3 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA)** in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

## § 6 Einleitungsbeschränkungen

*Abs. 1, 2 und 4 bleiben unverändert.*

- (3) Die Einleitung von **Grund- und Schichtenwasser, Quellen** (z. B. Drainagen) und in größeren Mengen abfließendes Wasser (z. B. Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Freibädern und Schwimmbasins) ist genehmigungspflichtig; dabei können die Zeiten der Einleitung und die jeweils zulässigen Wassermengen bestimmt werden.

## § 8 Anschlusskanäle

*Absätze 2,3,4, 5 und 6 bleiben unverändert.*

- (1) Die Stadt stellt für den erstmaligen Anschluss der Grundstücke die notwendigen Anschlusskanäle mit Kontrollschacht innerhalb des Grundstücks an der Grundstücksgrenze bereit. Zur Herstellung und Instandsetzung des Kontrollschachts ist den von der Stadt beauftragten Personen Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Stadt hat das Recht den Schacht **ohne Voranmeldung** zu kontrollieren. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Einstieg des Kontrollschachtes stets zugänglich zu halten und bei Änderungen des Geländes die Abdeckung anzupassen. **Ein Höhenausgleich mit mehr als 25 cm durch Ausgleichsringe ist nicht zulässig.**

§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung  
der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau

*Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 bleiben unverändert.*

- (4) **Aborte-Toiletten** mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstaeubene) liegen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern und für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen. Der Einbau einer Rückstausicherung im städtischen Kontrollschacht ist nicht zulässig

§ 18 Grundstücksfläche

*Absatz 1 a) und 2 bleibt unverändert*

(1.)

**b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.**

**Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.**

~~**c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.**~~

~~**Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.**~~

§ 28 Höhe der Abwassergebühr

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 26a) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser   | <b>1,60 €</b> |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 26b) beträgt jährlich je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche  | <b>0,45 €</b> |
| (3) | Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser | <b>0,82 €</b> |

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

*Abs. 1, 3 und 4 bleiben unverändert.*

- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Wassergebühr festgesetzt wird. **Ohne Wasserbezugsberechnung ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr.**

### § 31 Haftung

*Absätze 2,3 bleiben unverändert.*

- (1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, **oder** Schneeschmelze **oder Eisgang**) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserlauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren erwächst in keinem Fall.

### **Artikel 2**

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Kuhlmann

Anlagen (bitte gesondert ausdrucken):

Anlage 1: Ansätze und Ermessensentscheidungen der Gebührenkalkulation

Anlage 2: Gebührenvorauskalkulation

Anlage 3: Satzungsänderung